

Land *Prain* Ortsgemeinde *Termonie* Haus-Nr. *2*
 Bezirk *Pinelzmarkt* Ortschaft *Wederzug* Zahl der Wohnparteien *1*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Altermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vorläufige Post der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang		Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Veruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ausdrücklich zu machen. männlich weiblich	Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht-unirt, Armenisch-nicht-unirt, Evangelisch Augsburgischer Confession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Confession (Reformirte), Anglicanisch, Memonsit, Unitarisch, Israelitisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.		Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbegriffnisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Prüfender u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengeetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Band			Bezirk	Ortschaft		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	
1	Meppar Jakob	1	1836	Kath.	Wras.	Lumb. 1/2 Gültler		Cornembl			1		
2	" Marin Gatten		1841	"	"	Stta Anspilpn		Juv			1		
3	" Marin Luft		1868	"	lud.			"			1		
4	* Grivic Jovan Sprungschlichter	1	1813	"	Wras.	Lumb. Anspilpn		"			1		
5	Grivic Marin Sprungschlichter		1813	"	"	Stta		Stttardorp			1		
6	" Gatten Sprung		1846	"	lud.			Juv			1		Marthfz 1 Cornembl
7	" Jovan Sprung	1	1849	"	"			"			1		
8	" Ognas Sprung		1853	"	"	Lumb. Anspilpn		"			1		
9	" Ognas Sprung	1	1858	"	"			"			1		
10	" Marin Ognaswirth		1810	"	"			"			1		Jovan Anspilpn 1 Cornembl
11	" Misual Ognaswirth Wras		1844	"	"			"			1		Anspilpn 1 Anspilpn
	Summe		56					Summe	11		8	3	

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl		
Pferde		Rindvieh			
	Stiere		Stiere		
	Stuten		Kühe	/	
	Wallachen		Ochsen	2	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	/	
			Büffel		
			Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	/
			Ziegen		
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		Vorstenvieh		
Esel			Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Ternosnic

am 9. Febr. Jänner 1870.

Mann

